



# Landes-SGK EXTRA Brandenburg

IMPULSE 4 OKTOBER | 2016

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Brandenburg e.V.

## Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,



Ines Hübner, Bürgermeisterin von Velten und Landesvorsitzende der SGK Brandenburg

Foto: Christian Maaß / SGK Brandenburg

wenn Ihr diese Ausgabe der DEMO und des Brandenburg Extra in den Händen haltet, wissen wir schon mehr über den Ausgang der Landratswahl in Potsdam-Mittelmark. Der erste Wahlgang hat uns in der sozialdemokratischen Familie Grund zur Freude bereitet. Wolfgang Blasig, seit 2009 Landrat im einwohnerstärksten Landkreis Brandenburgs, konnte 45,6 Prozent der abgegebenen Stimmen für sich verbuchen und zog als klarer Favorit in die Stichwahl gegen den zweitplatzierten CDU-Herausforderer Franz-Herbert Schäfer, der 21,2 Prozent der Stimmen erhielt.

### Ist die Direktwahl der Landräte zweckmäßig?

Zwar lag die Wahlbeteiligung mit 46,6 Prozent deutlich über der bei anderen Landratswahlen in den vergangenen Jahren in Brandenburg. Jedoch fiel sie im Vergleich mit der Beteiligung an den Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Bürgermeisterwahlen in Potsdam-Mittelmark gering aus.

Das rückt erneut die Frage ins Zentrum, ob das Recht der Landratswahl nicht von vorneherein wieder den Kreistagen anvertraut werden sollte. Von zwölf bislang abgeschlossenen Direktwahlverfahren von Landräten sind acht an der zu geringen Wahlbeteiligung gescheitert.

Es ist an der Zeit zu akzeptieren, dass die Bürgerinnen und Bürger unserer Kommunen ein sehr großes Interesse daran haben, wer die Geschicke der Städte und Gemeinden lenkt, die Kreisebene aber für sie weitgehend abstrakt und fern ist. Während Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oft Identifikationsfiguren sind, werden die Landräte ganz offensichtlich nur entrückt und fern der eigenen Lebenswelt wahrgenommen. Anders lässt sich nicht erklären, dass in Brandenburg noch keine Bürgermeisterwahl am Quorum scheiterte, die große Mehrzahl der Landratsdirektwahlen seit deren Einführung sehr wohl. Kaum jemand, der nicht selbst

in der Kommunalpolitik aktiv ist oder in der Verwaltung arbeitet, wird die Frage beantworten können, welche Verwaltungsaufgaben von welcher kommunalen Ebene wahrgenommen werden. Die Menschen haben ein großes Interesse daran, dass Verwaltungen funktionieren und ihrem Anspruch auf schnelle und effiziente Erledigung ihrer Anliegen gerecht werden. Dass an der Spitze der Kreisverwaltung der Landrat steht, wissen bei weitem nicht alle. Das Wissen um die Doppelstellung des Landrats als oberster Kommunalbeamter und untere staatliche Verwaltungsbehörde zeichnet Exoten aus.

Die Erfahrungen in Brandenburg zeigen, dass die Direktwahl der Landräte kein mehr an Demokratie und Bürgerbeteiligung bedeutet, sondern lediglich einen immensen Zeit- und Kostenaufwand für Verwaltung, Kandidaten, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie die Parteien. Geben wir dieses Wahlrecht den Kreis-

tagen zurück, die tatsächlich um das Aufgabenspektrum des Landrates wissen, welche Qualifikationen und Kompetenzen es zu dessen Erfüllung bedarf und welche Bewerberin oder welcher Bewerber diese am ehesten einzubringen vermag! Damit setzen wir auch Ressourcen frei, uns an anderer Stelle für mehr Demokratie und Bürgerbeteiligung einzusetzen, auch um unsere Demokratie zu kämpfen, indem wir sie gegen Demagogen und Populisten verteidigen, wie sie uns etwa in der AfD begegnen. Der Demokratie ist ein größerer Dienst getan, wenn wir uns mit Argumenten und Fakten, mit unseren Überzeugungen mit Gauland und Konsorten auseinandersetzen – sie bloßstellen als das, was sie sind: Panikmacher, Aufwiegler, nationalistische Spaltpilze unserer Gesellschaft und Profiteure einer diffusen Angst, die sie selbst sähen – als wenn wir für eine Direktwahl Kandidatenflyer verteilen und Plakate aufhängen, die letztlich doch überflüssig ist, weil sie anderenorts entschieden

### Inhalt

Erste SGK-Sommerakademie erfolgreich gestartet

Veranstaltungshinweis: Moral in der Politik

Ostdeutsche Gebietsreformen im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

Mehr Beitragsgerechtigkeit für Kita-Kostenbeiträge

Neue Bankverbindung der SGK Brandenburg

wird. Umso mehr stellt sich die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Direktwahl, wenn im Jahr 2019 die zu erwartende Kreisgebietsreform in Kraft tritt und in gänzlich neuen Strukturen die Spitzen der Kreisverwaltungen zu wählen sind.

Vorerst aber gratuliere ich Wolfgang Blasig zu seinem hervorragenden Ergebnis in der ersten Runde der Direktwahl und hoffe, nach Druck dieser Ausgabe des BRANDENBURG EXTRA konnte sich der Amtsinhaber auch in der Stichwahl durchsetzen und auch das Quorum erreichen.

**Glückwünsche an drei Freunde der SGK Brandenburg**

Nicht nur über das erste Wahlergebnis aus Potsdam-Mittelmark können wir als SGK Brandenburg uns freuen, als Vorsitzende habe ich einen weiteren Grund zur Freude: Mit Thomas Kralinski als neuem Chef der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Martin Gorholt als neuem Bevollmächtigten des Landes beim Bund und Florian Engels als neuem Regierungssprecher haben drei ausgewiesene Freunde der kommunalen Familie und der SGK Brandenburg im Sommer ihre neuen Ämter angetreten. Ich gratuliere Thomas, Martin und Florian auch an dieser Stelle und wünsche Ihnen für ihre neuen Aufgaben eine glückliche Hand, Erfolg und nicht zuletzt auch Freude!

Glückauf, Eure

**Ines Hübner**

Bürgermeisterin der Stadt Velten und Landesvorsitzende der SGK Brandenburg

**IMPRESSUM**  
**Verantwortlich für den Inhalt:**  
 SGK Brandenburg e.V.,  
 Alleestraße 9, 14469 Potsdam  
**Redaktion:** Niels Rochlitzer, V.i.S.d.P.  
 Telefon: (0331) 73 09 82 01  
**Verlag:** Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
 Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
 Telefon: (030) 255 94-100  
 Telefax: (030) 255 94-192  
**Anzeigen:** Henning Witzel  
**Druck:** J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH  
 & Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

# Erste SGK-Sommerakademie erfolgreich gestartet

Wenn Politik Pause macht, bleibt mehr Zeit für Bildung

**Autor** Niels Rochlitzer



**Bildungsdurst auch in den Ferien: Teilnehmende der SGK-Sommerakademie**

Fotos (2): N.Rochlitzer/SGK Brandenburg

Wer „Das Haus in Montevideo“ von Curt Goetz kennt, weiß: „Moral kennt keine Ferien“, Politik schon. Pünktlich mit dem Beginn der Sommerschulferien wird es im Potsdamer Landtag ruhiger. Ausschuss- und Arbeitskreissitzungen ruhen. Das Plenum pausiert. Dem Rhythmus des Parlamentsbetriebs folgen die Parteien, munitonieren für ein paar Wochen ab und lassen die Waffen hitziger politischer Gefechte abkühlen. Nur wenige, deren Stimmen sonst im politischen Konzert (zurecht) untergehen, nutzen das berühmte Sommerloch, um meist abseitige und abwegige Diskussionen zu entfachen, die von den Redaktionen der Lokalzeitungen schon deswegen gern befeuert werden, weil sie eine willkommene Abwechslung zur Berichterstattung über zu heißes, kaltes, trockenes oder feuchtes Wetter, Schützenfeste und DIE Eisorte der Saison bieten. Wer in den

Monaten September bis Juni viele Abende seiner ehrenamtlichen politischen Betätigung widmet, hat im Juli und August mehr Zeit, weil Kom-

munalvertretungen und Ortsvereine nicht tagen. Für all jene, die diese Zeit nicht nur mit Sonnenbaden, dem Perfektionieren ihrer Grillfer-



**Referentin Sabine Tischendorf (in der Mitte) im Einsatz**



tigkeiten oder Hobbygärtnerei füllen wollen, die nicht nur den Bier- und Cocktaildurst, sondern auch den Wissensdurst stillen wollen, hat die SGK Brandenburg künftig eine neue Veranstaltungsreihe im Angebot – die SGK-Sommerakademie. Professor Nögler aus dem eingangs zitierten Bühnenstück würde formulieren „Bildung kennt keine Ferien“.

In diesem Jahr beschränkte sich das Angebot noch auf zwei Abendseminare im August, ein Testballon, der erfolgreich startete und weite Kreise zog. Sabine Tischendorf, Initiatorin der Sommerakademie, referierte zu den Themen Funktionalreform und kommunaler Finanzausgleich, zwei thematische Dauerbrenner für kommunalpolitisch Interessierte und Engagierte. Nach dem hohen Zuspruch 2016 wird im kommenden Jahr das Programm erweitert und ausgebaut. Themenvorschläge sind schon jetzt herzlich willkommen.

**Veranstaltungshinweis:**

**Moral in der Politik**

**Was bedeutet Moral in der Politik? Welchen Wert hat die Moral für die praktische Kommunalpolitik? Wie moralisch handle ich selbst und welche Mechanismen beeinflussen Entscheidungen in meinem Engagement?**

Viele Fragen aus dem politischen Alltag können auch aus moralischer Sicht bewertet werden und sollten es auch. Bei kommunalpolitischen Themen gibt es moralische Komponenten, die aktive Politiker\_innen und engagierte Bürger\_innen bei ihrem Engagement und ihren Entscheidungen beeinflussen. Wer sich angesprochen fühlt, hier mehr zu erfahren und im lebendigen Austausch Moral als praxisnahe Perspektive für die Klärung aktuell politischer Fragen zu betrachten, ist herzlich eingeladen zum Seminar des Vereins für Demokratie, politische und kulturelle Bildung Potsdam e.V. (Vors. MdB, Andrea Wicklein).

**Moral in der Politik?**

**Sonnabend, 05. November 2016, 10.00–17.00 Uhr,  
Kreistag Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

Leitung: Stefan Pinter, Dipl. Volkswirt und zertifizierter Coach, Potsdam

**Bei Interesse für Ablauf und Anmeldung:**

**GF, Ines Wegner, Tel. 0331-73098150, Mail: kontakt@vfd-potsdam.de**

Anzeige

**JETZT kostenlos Probelesen!**  
DEMO als Zeitung im neuen Format

**DEMO**  
VORWÄRTS-KOMMUNAL

**DAS SOZIALDEMOKRATISCHE MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK**

Probeabonnement für 3 Ausgaben jetzt kostenlos bestellen:  
[www.demo-online.de](http://www.demo-online.de)  
☎ 030/740 73 16-61

Dieses Abonnement ist kostenfrei und läuft automatisch aus.

# Ostdeutsche Gebietsreformen im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

## Chancen und Risiken für den brandenburgischen Gesetzgeber

**Autor** Ingo Koschenz, studierter Rechts- und Verwaltungswissenschaftler (DHV Speyer), Mitglied der SGK Brandenburg und derzeit als Staatsanwalt tätig

Alle „neuen“ Länder passten 1993/1994 ihre Kreis- und Gemeindestrukturen an die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland an. Die diesen Reformen zu Grunde liegenden Prognosen erwiesen sich jedoch als zu optimistisch. Der wirtschaftliche Rückstand gegenüber der „alten“ Bundesrepublik ließ sich nur langsamer als vorausgesagt und nicht vollständig aufholen. Zudem hielt der Bevölkerungsrückgang an. Die Länder begannen daher im neuen Jahrtausend intensiv zu prüfen, ob mit dem Rückgang der teilungsbedingten Sonderzahlungen neben der Landesebene auch die kommunale Ebene einer weiteren strukturellen Anpassung bedarf. In allen ostdeutschen Flächenländern fiel diese Prüfung positiv aus. Naturgemäß wurden die nun in Angriff genommenen neuerlichen Reformen Bestandteil verfassungsrechtlicher Überprüfungen (siehe Tabelle rechts).

Bei der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Reformen bestätigten die Verfassungsgerichte weit überwiegend die jeweilige Arbeit des Gesetzgebers.

**1.)** Das in Dessau ansässige sachsen-anhaltinische Verfassungsgericht hatte als erstes die zweite Reformwelle auf Kreis- und Gemeindeebene zu beurteilen. Das Gericht gestand dem Gesetzgeber sowohl für die Begründung der Notwendigkeit der Reform als auch für die gewählte Lösung ausdrücklich einen „politischen Ermessensspielraum“ zu (VerfGSA, Urteil vom 21.04.2009 – LVG 12/08). Entsprechende „politische Entscheidungen“ unterliegen daher lediglich einer verfassungsrechtlichen „Willkürkontrolle“. Das Verfassungsgericht habe aufgrund seiner Stellung im Verfassungsgefüge nicht das Recht, etwa andere Lösungen zu erzwingen oder eine Reform grundsätzlich zu hinterfragen, wenn vom



Ingo Koschenz

Foto: privat

Gesetzgeber die Reformnotwendigkeit aus den erforderlichen „Gründen des öffentlichen Wohls“ und die erwartbaren Verbesserungen durch die Reform hinreichend dargelegt sind. Diese Voraussetzungen habe der Gesetzgeber erfüllt. Insbesondere haben die Richter in der nur 14 Jahre nach der ersten Reformwelle erfolgten neuerlichen Reform auch kein Verstoß gegen das sog. „Verbot der Mehrfachneugliederung“ gesehen, das an sich kurzfristig aneinander anschließende Gebietsreformen ausschließt. Lediglich hinsichtlich einzelner konkreter Neugliederungen konnte die Landesregierung ihre Pläne nur zeitverzögert umsetzen. Bei der Umsetzung der Reform sei es im Zuge konkreter Neugliederungsverfahren zur Verletzung entsprechender Anhörungsrechte betroffener Gebietskörperschaften gekommen. Einzelne Neugliederungen mussten daher wiederholt werden.

**2.)** Diese Rechtsprechung wurde auch von den in Leipzig ansässigen sächsischen Kollegen geteilt. Der sächsische Verfassungsgerichtshof billigte dem Gesetzgeber hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Reform ebenfalls den entsprechenden „Er-

messensspielraum“ zu: Der Verlust der Kreisfreiheit für Hoyerswerda, Görlitz, Plauen und der durch die Autoindustrie relativ strukturstarke Stadt Zwickau (damals 95.000 Ew.) wurde daher vollumfänglich bestätigt (vgl. dazu SächsVerfGH, Urteil vom 26. Juni 2009 – Vf. 79-II-08 und SächsVerfGH, Beschluss vom 22. April 2008 – Vf. 19-VIII-08 (HS)/ Vf. 20-VIII-08 (e.A.)). Aufgrund dieses „Ermessensspielraums des Gesetzgebers“ wies das Gericht auch eine Verfassungsbeschwerde der Stadt Plauen (67.000 Ew.) zurück, welche sich mit dem Vorschlag der „Kooperation statt Fusion“ gegen einen Zusammenschluss mit dem umgebenden Landkreis Vogtland wehrte. Es sei verfassungsrechtlich beanstandungsfrei, wenn der Gesetzgeber den für eine Fusion statt für eine Kooperation sprechenden Argumenten wie die Vermeidung unübersichtlicher Aufsichts- und Haftungsstrukturen den Vorrang vor den Argumenten für eine Kooperation einräume.

**3.)** Zu einem „Bremsklotz“ für die Kreisneugliederung erwies sich lediglich das Landesverfassungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Denn das Greifswalder Verfassungsgericht stoppte 2008 die von der rot-roten Landesregierung vorangetriebene Bildung von fünf „Großkreisen“, verbunden mit der kompletten Einkreisung aller kreisfreien Städte (LVerfGMV, Az. 9/06). Entgegen häufig gehörter Darstellungen schloss das Gericht aber die von der Landtagsmehrheit gewählte Lösung inklusive der Schaffung sehr großer Kreise nicht explizit aus. Das Bestehen eines „politischen Gestaltungsspielraum“ des Gesetzgebers hinsichtlich „Ob“ und „Wie“ einer Gebietsreform erkannten die Greifswalder Richter ebenfalls ausdrücklich an. Zum Stopp der Reform führten vielmehr verfahrensrechtliche Mängel des Gesetzgebers bei der Suche

nach der besten Lösung: Der mecklenburg-vorpommersche Gesetzgeber habe bei seiner Lösungssuche nämlich keine „ordnungsgemäße Abwägung“ der vom Landkreis wahrzunehmenden Landesaufgaben mit den gleichwohl auch wahrzunehmenden kommunalen Aufgaben einschließlich des notwendigen bürgerschaftlichen Engagements vorgenommen. Aufgrund dieser Abwägungsdefizite im Verfahren wiesen sie die Reform als verfassungswidrig zurück. In einer anderen Koalition von SPD und CDU beschloss der Landtag daraufhin ein leicht angepasstes Modell, das nunmehr die Beibehaltung von zwei kreisfreien Städten vorsah, ansonsten aber gleichwohl die Bildung von sechs entsprechenden Großkreisen beinhaltete. Da die entsprechenden Abwägungen nun ordnungsgemäß waren, erteilte das Gericht dieser Lösung seinen Segen (LVerfGMV, Az. 21/10). Indirekt legten die Richter mit der Billigung der Einrichtung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, mit über 5.400 Quadratkilometer Fläche doppelt so groß wie das Saarland und wesentlich größer als der bislang größte Kreis Uckermark, eine neue Höchstfläche der als verfassungsrechtlich zulässig erachteten Kreisgröße fest. Sie passten damit die in alter preußischer Rechtsprechung geltende „Postkutschentagesreisengröße“ für den Landkreis den Möglichkeiten des modernen Hochtechnologiezeitalters an, zumal in Mecklenburg-Vorpommern die für deutsche Verhältnisse geringe Siedlungsdichte zu beachten sei.

**4.)** Nachteil der bis dato angewandten verfassungsrechtlichen Prüfungsverfahren ist die Tatsache, dass die Verfassungsgerichte immer erst in einem späten Stadium des Neugliederungsprozesses, nämlich unmittelbar vor oder manchmal sogar erst nach entsprechenden Neugliederungen, urteilen. Eine zeitgemäße Lösung

	Landkreise	Kreisfreie Städte	Gemeinden	Verfassungsrechtliche Bestätigung?
<b>Sachsen-Anhalt 2007</b>	Reduzierung der Anzahl von 21 auf 11 – Mindesteinwohnerzahl 150.000 – Flächenhöchstbegrenzung 2.500 qkm Daher in dünn besiedelten Regionen (Altmark) kein Ausgleich beider Vorgaben möglich: – Beibehaltung Strukturschwacher Kreise Stendal (129.000 Ew.) Salzwedel (94.000 Ew.) und Jerichower Land (101.000 Ew.) bis heute umstritten	Beibehaltung der bisherigen Anzahl von 3 – Beibehaltung Kreisfreiheit von Halle und Magdeburg (je 230.000 Ew.) – Umstritten Beibehaltung Kreisfreiheit Dessau (78.000 Ew.) – aber strukturelle Stärkung durch Fusion mit Roßlau und weiterer Gemeinden (Dessau-Roßlau neu: 91.000 Ew.)	Neue Mindestgröße: 10.000 Ew. – Aufgabe der bisherigen „Verwaltungsgemeinschaft“ – Grundsatz: Einheitsgemeinde – Ortschaftsverfassung möglich – Ausnahme neu: Verbandsgemeinde – nur im ländlichen Raum zulässig – Bildung von flächenmäßig großen Einheitsgemeinden wie Gardelegen, Zerbst und Möckern mit mehr als 400 km	<b>Ja: VerfGSA, Az. 12/08</b> – Gesetzgeber habe einen „politischen Ermessensspielraum“ bezüglich „Ob“ und „Wie“ der Reform – Lediglich Verzögerung einer Neugliederung da Anhörungsrechte im Fusionsprozess nicht gewährt wurden
<b>Sachsen 2008</b>	Reduzierung der Anzahl von 22 auf 10 – Mindesteinwohnerzahl von 200.000 – Faktische Höchstbegrenzung 2400 qkm (wegen hoher Besiedlungsdichte)	Mindestgröße von 200.000 gilt ausnahmslos auch für kreisfreie Städte – Beibehaltung der Kreisfreiheit Dresden (507.000 Ew.), Leipzig (510.000 Ew.) und Chemnitz (244.000 Ew.) Az. Vf. 19-VIII-08(HS)/Vf. 20-VIII-08 (eA) nämlich Hoyerswerda (40.000 Ew.), Görlitz (57.000 Ew.), Plauen (67.000 Ew.) und Zwickau (93.000 Ew.) – Hoyerswerda nicht einmal Kreissitz (kompletter Statusverlust)	– Keine direkten Eingriffe – Schrittweise Fortsetzung Abschaffung der Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände	Ja – in vollem Umfang: <b>SächsVerfGH, Az. Vf. 79-II-08</b> – Gesetzgeber hat einen „politischen Ermessensspielraum“ bezüglich „Ob“ und „Wie“ der Reform – Vorrang „Fusion vor Kooperation“ verfassungsrechtlich unbedenklich ( <b>SächsVerfGH, Az. Vf. 19-VIII-08(HS)/Vf. 20-VIII-08 (eA)</b> )
<b>Mecklenburg-Vorpommern 2008</b>	Bildung von fünf „Großkreisen – verknüpft mit einer umfangreichen Funktionalreform (weitgehende Beschränkung der Landesverwaltung auf rein ministerielle Ebene, umfassende Kommunalisierung der Verwaltungsaufgaben) – Einwohnerzahlen der Großkreise von 240.000 bis 490.000 – Flächen von 3.200 bis 7.000 qkm	Komplette Abschaffung des Modells	Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht vorgesehen. Weiterhin Beibehaltung „Amt“	Nein: <b>LVerfGMV, Az. 9/06</b> – Gesetzgeber habe die „kommunalen Aufgaben“ der Landkreise gegenüber den übertragenen Landesaufgaben in seiner Abwägung vernachlässigt – Jedoch: Keine abschließende Entscheidung, ob Bildung von Großkreisen überhaupt zulässig
<b>Mecklenburg-Vorpommern 2011</b>	Bildung von 6 Großkreisen – die teilweise zusätzliche übertragene Landesaufgaben wahrnehmen – Einwohnerzahlen der Großkreise von 155.000 bis 270.000 Ew. – Fläche 2.100 bis 5.500 qkm Faktisch: Kreissitze in bisher kreisfreien Städten	Reduzierung der Zahl von 6 auf 2 – Kreisfreiheit weiterhin für Rostock (200.000 Ew.) und Schwerin (95.000 Ew.) – Einkreisung Neubrandenburg (65.000 Ew.) und der Hansestädte Stralsund (58.000 Ew.), Greifswald (55.000 Ew.) und Wismar (44.000 Ew.)	Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens keine weiteren Änderungen vorgesehen Weiterhin Beibehaltung „Amt“ vorerst	Ja: <b>LVerfGMB, Az. 21/10</b> – Urteil allerdings nicht einstimmig – Sondervotum lehnt „Großkreise“ ab
<b>Thüringen ab 2016 („Gebietsreformvorschaltgesetz“)</b>	„Richtgrößen“ für neue Kreise von 130.000 bis 250.000 Ew. und Flächenhöchstbegrenzung von 3.000 qkm. Absehbar eine deutliche Reduzierung der Zahl von derzeit 17 Landkreisen, da derzeit nur der Landkreis Gotha die Richtgröße knapp erreicht (135.000 Ew.)	Mindestgröße 100.000: – Beibehaltung Kreisfreiheit Erfurt (210.000 Ew.) und vermutlich Jena (110.000 Ew.) – Einkreisung von Suhl (36.000 Ew.), Eisenach (42.500 Ew.), Weimar (64.500 Ew.) und vermutlich auch Gera (96.000 Ew.) Strukturelle Stärkung von Mittel- und Oberzentren durch Eingemeindungen	Neue Mindestgröße von 6.000 Einwohner – Grundsatz Einheitsgemeinde – Ortschaftsverfassung möglich – Bildung von „Landgemeinden“ statt Verwaltungsgemeinschaften im ländlichen Raum möglich	Noch ausstehend
<b>Brandenburg 2016 – „Leitbild“</b>	Mindesteinwohnerzahl 175.000 – in begründeten Ausnahmefällen 150.000. Flächenhöchstbegrenzung von 5.000 qkm, „in der Regel“ sollen Kreise kleiner sein. Absehbar deutliche Reduzierung der Zahl der Landkreise, da aktuell nur 5 von 14 Landkreisen die neue Richtgröße erreichen – gerade im berlinfernen Raum hält ein starker demografischer Rückgang an	Mindesteinwohnerzahl von 150.000 – Beibehaltung Kreisfreiheit Potsdam – Absehbar: Einkreisung von Cottbus (100.000 Ew.), Brandenburg an der Havel (71.000 Ew.) und Frankfurt/Oder (57.000 Ew.)	Keine akuten Eingriffe vorgesehen, aber neue Mindestgrößen: – 12.000 Ew. im „Verdichtungsraum“ – 8.000 Ew. im weiteren „Umland“ – Vorrang: Bildung von Einheitsgemeinden (mit Ortschaftsverfassung) – Mittelfristiger Ersatz des Amtes durch zweistufige Amtsgemeinde	Noch ausstehend

für diesen Umstand hat die seit 2014 amtierende rot-rot-grüne Thüringer Landesregierung gefunden. Die Koalitionsmehrheit beschloss unlängst ein sogenanntes „Gebietsreformvorschaltgesetz“, mit welchen die Kriterien der zukünftigen kommunalen Strukturen festgelegt werden. Insofern wird auch die Überprüfbarkeit der jeweiligen Neugliederungen hinsichtlich des „Ob“ vorverlagert und tritt nicht erst mit dem Be-

schluss entsprechender Zwangsneugliederungen ein. Zudem erhalten die Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen einer entsprechenden „Freiwilligkeitsphase“ sich selbst auf die angepassten Kriterien des Gesetzgebers für die Bildung von Kreisen und Gemeinden einzulassen. Sie erhalten die Möglichkeit, mit dem neuen Leitbild verträgliche Lösungen selbst umzusetzen, bevor eine Zwangsneugliederung stattfindet. Hierzu stellt

der Gesetzgeber auch gezielte finanzielle Anreize bereit. Wer sich freiwillig dem Neugliederungsprozess stellt, genießt insoweit Vorteile.

Verglichen mit den anderen neuen Ländern ist das Land Brandenburg daher nicht Vorreiter, sondern Schlusslicht bei der Umsetzung der zweiten Neugliederung nach 1990. Ausweislich der klaren Rechtsprechung in den anderen Ländern ist

damit zu rechnen, dass auch das hiesige Landesverfassungsgericht den „politischen Ermessensspielraum“ des Gesetzgebers bei der Bewertung der Reform anerkennen wird und aufgrund seiner lediglich juristischen Funktion auf der Suche nach der besten Lösung entgegen der bereits jetzt erhobenen Erwartung einzelner Reformkritiker sich nicht als „Ersatzgesetzgeber“ generieren wird. Auch unter den Bewertungen

der Verfassungsgerichte der anderen Länder erscheinen daher sämtliche Grundannahmen, die der Landtag Brandenburg im Rahmen seines unlängst beschlossenen Leitbildbeschlusses zur Kreisreform getroffen hat, grundsätzlich unbedenklich. Risiken ergeben sich aber auch für den hiesigen Neugliederungsprozess in dem Gesetzgebungsverfahren, was die eigentliche Neugliederung der Kreise betreffen wird:

- Es überrascht, dass der Landtag seine im Leitbild neu festgelegten Mindestgrößen fast ausschließlich an den bestätigten Festlegungen der anderen ostdeutschen Länder orientiert. Zu erwarten gewesen wäre an sich, dass der Gesetzgeber die für eine effiziente Aufgabenerledigung geltenden Mindestgrößen entsprechend den „brandenburgischen Verhältnissen“ festlegt und hierzu eine entsprechende Aufgabenanalyse der von Kreis und Gemeinde derzeit

wahrgenommenen Aufgaben durchführt. Im Ergebnis ließen sich die vom Landtag festgelegten Mindestgrößen nämlich hieran argumentativ deutlich besser belegen als mit einem Verweis auf andere: Der „brandenburger Weg“ eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus zeichnet sich nämlich bereits jetzt dadurch aus, dass man anders als die mitteldeutschen Staaten auf die Ebene der Mittelbehörden in Form der Regierungsbezirke, Landesdirektionen bzw. Landesverwaltungsämter verzichtet. Die in den anderen Ländern dort wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben werden in Brandenburg daher meist „bürgernäher“ von einem demokratisch gewählten Landrat und unter demokratischer Beobachtung eines Kreistages wahrgenommen, auch wenn sich die Regierung entsprechende Weisungsrechte vorbehält. Naturgemäß ist eine derart breite Kommunalisierung von Landesaufgaben jedoch nur in größeren kom-

munalen Einheiten effizient möglich. Die mit der Aufgabe betrauten Kommunen müssen entsprechende Fallzahlen erreichen, um sie mit einem vertretbaren Ressourcenaufwand erledigen zu können – das gilt auch und gerade im eher finanzschwachen ländlichen Raum.

- Die beabsichtigte Funktionalreform und die damit verbundene Übertragung weiterer Verwaltungsaufgaben und weitere Stärkung der Kreisebene rechtfertigt ebenfalls eine Anhebung der bislang geltenden Mindestgrößen. Hier wäre aber zu beachten, dass sich ein Gesetzgeber hinsichtlich der Verlagerungsnotwendigkeit eigentlich mit sich selbst in Widerspruch setzt, wenn er im Zuge einer solchen Funktionalreform keine wirkliche Aufgabenverlagerung in die einzelnen Kreisverwaltungen vornimmt, sondern bisherige Aufgaben eines Landesamtes neu in einem einzigen „kommunalen Gemeinschaftsamt“

mit dann undurchsichtigen Aufsichtsstrukturen unter Beibehaltung der entsprechenden Weisungsrechte des Landes wahrnehmen lässt.

- Zudem wird sich der brandenburgische Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren für das Neugliederungsgesetz eng an die Erfahrungen aus Mecklenburg-Vorpommern beim Umgang mit Alternativvorschlägen orientieren müssen: Der Gesetzgeber muss daher in den Beteiligungs- und Abwägungsprozessen glaubhaft machen, dass er seinen „politischen Ermessensspielraum“ aktiv ausfüllt und eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken und Argumenten betrieben hat. Dieses Verfahren eines entsprechenden politisch-argumentativen Diskurses fördert naturgemäß auch die notwendige Akzeptanz einer solchen Reform bei den Bürgerinnen und Bürgern

lesen Sie weiter auf Seite VIII

Anzeige

**bnr.de**  
blick nach rechts

**„Die Bekämpfung von Rechtsextremismus ist nach wie vor ein aktuelles und zentrales Thema. Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig liest, erkennt die aktuellen Gefahren von Rechtsaußen und kann sachkundig argumentieren.“**

*Schirmherrin Ute Vogt*

Weitere Informationen im Netz: [www.bnr.de](http://www.bnr.de)



# DEMO

VORWÄRTS-KOMMUNAL

■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE  
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

**BESUCHEN  
SIE UNS AUF**

[www.demo-online.de](http://www.demo-online.de)

**MEHR INFOS,  
MEHR HINTERGRÜNDE,  
NEUES LAYOUT:**

[www.demo-online.de](http://www.demo-online.de)

Mit Blickpunkt, Aktuelles, Kommunal-Blog,  
DEMO-Kommunalkongress, Reporte, u. v. m.



weiter von Seite VI

und dient auch der Bewusstseinsmachung, dass jede Verwaltungstätigkeit vom Bürger und von niemand anderem finanziert werden muss. Es ist daher eine Bringschuld des Gesetzgebers darzulegen, warum von der Reform entsprechende qualitative Verbesserungen und Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. Insofern ist schon in der Verfassung selbst verankert, dass derartige Gesetzgebungsverfahren nach dem Prinzip Argumentation statt Arroganz betrieben werden müssen und sich der Gesetzgeber z. B. auch der wissenschaftlichen Begleitung zur Darlegung seiner Ziele und zur Darlegung der Überlegenheit seiner gewählten Lösung gegenüber anderen Vorschlägen bedient. Eine entsprechende wissenschaftliche Begleitung, welche z.B. auch den Kommunen selbst ihre durch die Reform hinzugewinnbare Handlungsspielräume aufzeigt, kann daher ebenfalls ein entscheidender Faktor für das Gelingen einer solchen Reform sein.

- Zudem empfiehlt es sich, auch Fragen der zukünftigen Finanzmittelverteilung – inklusive einer Defizitanalyse vergangener Fehlentwicklungen – bereits im Reformprozess selbst vorzunehmen, da auch dies der Fehlervermeidung dient: Zwei mit hohen Soziallasten ausgestattete Kommunen werden z. B. auch nach einem Zusammenschluss dauerhaft nicht viel besser dastehen, wenn nach wie vor kein angemessener Finanzausgleich für diese entsprechende kommunal kaum steuerbaren Ausgaben gegeben ist. Findet der Gesetzgeber für als solche erkannte Problemlagen über Jahre hinweg keine Lösung, so genügt er seiner entsprechenden Fürsorgepflicht für seine Kommunen nicht. Dies lässt – wie jüngste Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz belegen – auch die Verfassungsgerichtsbarkeit dauerhaft nicht kalt. Das Koblenzer Landesverfassungsgericht hat z. B. in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 (VGH N 3/11) diesbezüglich eine entsprechend klare Verantwortung des Landes gesehen, für einen bedarfsgerechten Soziallastenausgleich der betroffenen Kommunen zu sorgen.

## Mehr Beitragsgerechtigkeit für Kita-Kostenbeiträge

„Arbeitsgruppe 17“ arbeitet an Musterbeitragsatzung als Handreichung für Kommunen und Träger

**Autor** Niels Rochlitzer

§ 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg regelt die Erhebung von Elternbeiträgen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kitas. Wer die Beiträge vergleicht, die Eltern für ihre Kinder an Kindertagesstätten im Land Brandenburg entrichten, wird schnell erhebliche Unterschiede feststellen. Vor allem hinsichtlich ihrer Höhe und Staffelung, ihrer Bemessungsgrundlage, der Häufigkeit ihrer Neuberechnung als auch der unterschiedlichen Auslegung des Einkommensbegriffs weisen die entsprechenden Satzungen der Kommunen und Kita-Träger von Gemeinde zu Gemeinde oft gravierende Differenzen aus. Es ist nachvollziehbar, dass vor allem Eltern, die für ihr Kind oder ihre Kinder höhere Beiträge zahlen müssen als die in einer anderen Kommune, dies als Ungerechtigkeit empfinden und die Politik in der Verantwortung sehen, Gerechtigkeit herzustellen. Da die Ausgestaltung der Kita-Satzungen und -Ordnungen jedoch in den Bereich kommunaler Selbstverwaltungskompetenz fallen (worauf die kommunalen Spitzenverbände regelmäßig hinweisen), sind der Landespolitik weitgehend die Hände gebunden, Einfluss zu nehmen.

### Orientierungshilfe geplant

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hat es sich jedoch zur Aufgabe gemacht, eine Handreiche in Form einer Mustersatzung zu erarbeiten, die als Orientierungshilfe für die Kommunen dienen und im Rahmen der freiwilligen Anwendung zu mehr Beitragsgerechtigkeit im Land führen soll. Auf Initiative der damaligen LIGA-Vorsitzenden Anne Böttcher, Geschäftsführerin der Arbeiterwohlfahrt Brandenburg, wurde im Jahr 2015 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit Bezug § 17 des Kita-Gesetzes den Namen „Arbeitsgruppe 17“ gab.



Die AG 17 bei der Arbeit.

Foto: N.Rochlitzer/SGK Brandenburg

Die AG 17 arbeitet seither an der Formulierung einer solchen Mustersatzung. Eingeladen waren neben den Wohlfahrtsverbänden und Kommunen als Kita-Trägern auch Vertreter der Landkreise, mit deren Jugendämtern das Einvernehmen über Sozialverträglichkeit und Angemessenheit der Beitragsatzungen hergestellt werden muss, sowie Vertreter der Elterninitiativen, die den Parteien nahestehenden kommunalpolitischen Vereinigungen

und Bildungspolitiker\_Innen aller Landtagsfraktionen. Die SGK Brandenburg folgte als einzige kommunalpolitische Vereinigung und nimmt regelmäßig, vertreten durch ihre Vorsitzende Bürgermeisterin Ines Hübner und den Geschäftsführer, an den Arbeitssitzungen der AG 17 teil. Voraussichtlich in der ersten Hälfte des kommenden Jahres wird das Kompendium fertiggestellt sein und den Kommunen zur Verfügung gestellt werden können.

### Neue Bankverbindung der SGK Brandenburg:

SGK Brandenburg e.V.  
IBAN: DE65 1605 0000 1000 7393 64  
BIC: WELADED1PMB  
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Wie in jedem Jahr findet der Beitragseinzug für unsere Mitglieder am 1. November statt. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedern für die finanzielle Unterstützung unserer Arbeit!